

# RS Lvwg 2021/4/29 LVwG-AV-732/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2021

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

29.04.2021

## Norm

WRG 1959 §50 Abs1

WRG 1959 §138 Abs1 lita

VwGVG 2014 §28 Abs3

## Rechtssatz

Aus der Wendung „dazugehörigen Kanäle“ im § 50 Abs 1 WRG folgt nicht, dass die zum Betrieb einer Wasserkraftanlage notwendigen Werkskanäle schon wegen der Erforderlichkeit für den Betrieb der Instandhaltungsverpflichtung unterlägen, sondern muss die Bewilligung von vornherein auch diese Anlagenteile umfassen (arg: in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand) – eine Anlage kann nur im bewilligungsgemäßen Zustand erhalten werden, wenn sie auch bewilligt ist.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Instandhaltung; Verfahrensrecht; Ermittlungspflicht; Zurückverweisung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.732.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)